



Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
Associaziun da las Vischnancas Svizras

Eidg. Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit
3001 Bern

Per E-Mail an:

tarife-grundlagen@bag.admin.ch;
gever@bag.admin.ch

Bern, 3. Februar 2020

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Vergütung des Pflegematerials) Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbandes.

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur oben genannten Vorlage aus Sicht der Gemeinden Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Gemeindeverband (SGV) ist seit 66 Jahren die offizielle Stimme der Gemeinden auf Bundesebene und deren anerkannter politischer Interessenvertreter.

Allgemeine Bemerkungen

Die Pflegereform von 2011 brachte eine deutliche finanzielle Mehrbelastung für die öffentliche Hand. In rund der Hälfte der Kantone wurde die Restfinanzierung für die Pflege den Gemeinden übertragen. Die Gemeinden sind daher als dritte Staatsebene von Gesetzesänderungen in diesem Bereich unmittelbar betroffen. Der Finanzierungsanteil der versicherten Personen und der Krankenversicherer werden per Gesetz und Verordnungen definiert und plafoniert. Das Kostenwachstum in der Pflege wird daher praktisch ausschliesslich vom Restfinanzierer (Kantone und Gemeinden) getragen. Die Gerichtsurteile von 2017 zur Vergütung des Pflegematerials gemäss der Mittel- und Gegenständeliste MiGeL haben diese Situation weiter verschärft. Vielenorts mussten im Eilverfahren Finanzmittel gesprochen werden, um Versorgungslücken zu verhindern. Der SGV forderte deshalb in einer breiten Allianz mit den Kantonen, Städten und Leistungserbringern, dass die praxisferne Unterscheidung zwischen der Selbstanwendung des Pflegematerials durch die versicherte Person oder der Applizierung durch Dritte aufgehoben und die Vergütung des Pflegematerials gemäss MiGeL wieder ausschliesslich von der obligatorischen Krankenversicherung OKP übernommen wird. Mit der Annahme der Motion der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) 18.3710 „MiGeL-Produkte“ am 19. September 2018 vom Nationalrat und am 20. Juni 2019 vom Ständerat führte das Parlament den entscheidenden Richtungswechsel herbei. Mit der aktuellen Vorlage wird die Motion umgesetzt und der Betroffenheit der öffentlichen Hand und der Leistungserbringer in der Pflege Rechnung getragen.

Angesichts der Dringlichkeit einer Lösung ist der SGV erfreut, dass der Bundesrat sich für eine möglichst rasche Inkraftsetzung der gesetzlichen Änderungen einsetzt. Die beantragte Neuregelung bringt eine wesentliche administrative Erleichterung und liefert einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit. Sie beseitigt die unbefriedigende, unverständliche und insbesondere für die Gemeinden zusätzliche Kosten verursachende Situation, die aufgrund der MiGeL-Gerichtsurteile seit 2018 entstanden ist. Künftig erfolgt die Vergütung ausschliesslich durch die OKP, unabhängig davon, von wem das Pflegematerial verwendet wird (Patient/Patientin, Pflegefachpersonen, Dritte). Die neue Regelung schafft Klarheit und wird daher vom SGV unterstützt.

Bemerkungen zu den Materialkategorien A, B, C

Die Pflegematerialien werden künftig in drei Kategorien eingeteilt. Eine Kategorie A mit einfachen Verbrauchsmaterialien (u.a. Gazebinden, Desinfektionsmittel) und wiederverwendbare Gegenstände wie beispielsweise Blutdruckmessgeräte und Stethoskope. Eine Kategorie B mit Materialien gemäss MiGeL, die selbst oder durch Dritte angewendet werden, wie beispielsweise Verbandsmaterial oder Inhalationsgeräte. Der Kategorie C werden Materialien und Gegenstände zugeordnet, die nur von Fachleuten anzuwenden sind.

Die Materialien der Kategorien B und C werden künftig von der OKP vergütet, die Materialien der Kategorie A werden von den Berufsleuten selbst getragen oder fallen in die Regelung der Pflegefinanzierung. Diese Regelung ist für uns nicht optimal, aber vertretbar. Die Abgrenzung zwischen den Kategorien A und B dürfte schwierig umzusetzen sein, da Materialien wie Gazebinden beispielsweise beiden Kategorien zugeordnet werden könnten. Allfällige rein kostenmotivierte Verlagerungen in die jeweils andere Produktkategorie sind zu verhindern. Lange verwendbare Berufsgeräte sollen zudem von den in der Pflege tätigen Fachleuten selbst übernommen werden. Wir beantragen daher, dass die zuständigen Kommissionen gemäss Art. 52 KVG eine regelmässige Überprüfung der Zuteilungen in die verschiedenen Materialkategorien A, B und C sicherstellen, um nicht gerechtfertigten aber durchaus zu befürchtenden Kostenverlagerungen vorzubeugen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor



Hannes Germann
Ständerat

Christoph Niederberger

Kopie: Schweizerischer Städteverband, Gesundheitsdirektorenkonferenz der Kantone